

## MKGE 14 Nr. 24

Mkg, 2019-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg\\_MKGE\\_14\\_Nr\\_24](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_14_Nr_24)

FR: ATMC 14 n° 24

IT: STMC 14 n. 24

### Erwägungen

#### E. 3

a) Eine Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften nach Art. 185 Abs. 1 Bst. c MStP sieht der Obergericht unter anderem in der Durchführung des Abwesenheitsverfahrens gegenüber dem Angeklagten.

Der Kassationsgrund der Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften nach Art. 185 Abs. 1 Bst. c MStP kann nur geltend gemacht werden, wenn «die Partei» während der Hauptverhandlung einen entsprechenden Antrag gestellt oder den Mangel gerügt hat (Art. 185 Abs. 2 MStP). Der Obergericht vertritt den Standpunkt, diese Eintretensvoraussetzung könne für seine Kassationsbeschwerde nicht gelten, weil er an der (erstinstanzlichen) Hauptverhandlung nicht teilnehme.

b) In der Hauptverhandlung muss jeder Angeklagte einen Verteidiger haben (Art. 127 Abs. 1 MStP). Bezeichnet der Angeklagte nicht selbst einen Verteidiger, ernennt der Präsident des zuständigen Militärgerichts einen amtlichen Verteidiger (Art. 127 Abs. 2 und 3 MStP). Das diesen Bestimmungen zugrundeliegende Rechtsinstitut der notwendigen Verteidigung dient der Sicherung eines fairen Verfahrens (vgl. BGE 143 I 164 E. 2.2; 131 I 185 E. 3.2.4; 131 I 350 E. 2.1).

Es ist grundsätzlich Aufgabe des Verteidigers, die Rechte des Angeklagten zu wahren. Damit ist auch die Festlegung der Verteidigungsstrategie grundsätzlich Sache des Verteidigers. Gestützt darauf hat das Militärkassationsgericht in seinem Urteil vom 14. März 2019 (Nr. 898; Anmerkung Obergericht: publiziert als MKGE 14 Nr. 22) festgehalten, dass ein Stillschweigen des Verteidigers an der Hauptverhandlung unter Umständen zulässig ist (E. 2). Vor diesem Hintergrund steht es dem Obergericht in aller Regel nicht zu, Kassationsbeschwerde wegen Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften nach Art. 185 Abs. 1 Bst. c MStP zu erheben, wenn der Verteidiger des Angeklagten an der Hauptverhandlung keine entsprechenden Rügen geltend gemacht hat. Vorbehalten bleibt der Fall, dass der Angeklagte nicht wirksam verteidigt wird. Ein solcher Fall liegt vor, wenn der Verteidiger seine anwaltlichen Berufs- und Standespflichten zum Nachteil des Beschuldigten in schwerwiegender Weise vernachlässigt (vgl. BGE 131 I 185 E. 3.2.3; 126 I 194 E. 3d je mit Hinweisen). Als schwere Pflichtverletzung fällt aber nur sachlich nicht vertretbares bzw. offensichtlich fehlerhaftes Prozessverhalten des Verteidigers in Betracht, sofern die beschuldigte Person dadurch in ihren Verteidigungsrechten substantiell eingeschränkt wird (vgl. BGE 143 I 284 E. 2.2.2).

c) aa) Eine in diesem Sinne unwirksame Verteidigung des Angeklagten liegt vorliegend nicht vor. Der Angeklagte wurde von der Militärpolizei (pag. 37–45) und vom Untersuchungsrichter (pag. 85–94) einvernommen. Es gibt keinen Hinweis darauf und wird auch nicht behauptet, dass die Einvernahmen – insbesondere wegen Missachtung der Vorga-

von Art. 52 MStP – fehlerhaft durchgeführt wurden. Vielmehr ergibt sich aus den Akten, dass der Angeklagte im Vorverfahren ausreichend Gelegenheit hatte, sich zu dem ihm vorgeworfenen Verhalten zu äussern.

Nr. 24

140 bb) Es ist weiter unstrittig und steht aufgrund der Akten fest, dass der Angeklagte ordnungsgemäss zur Hauptverhandlung vorgeladen war und die Anklageschrift erhalten hat. Zwar konnte sich der Angeklagte an der Hauptverhandlung vor dem Militärgericht 2 zufolge seiner (unentschuldigten) Abwesenheit nicht persönlich äussern. Der an der Verhandlung anwesende amtliche Verteidiger des Angeklagten hatte jedoch vor der Verhandlung sämtliche Verfahrensakten und damit auch die Einvernahmeprotokolle des B. und des Zeugen C. zur Einsichtnahme zugesandt erhalten; auch war er nach eigenen Angaben vom Angeklagten instruiert worden (Prot. HV 255).

cc) Das Militärgericht 2 erwog, es könne gestützt auf die Beweiserhebungen anlässlich der Hauptverhandlung sowie in Berücksichtigung der Beweisergebnisse der Voruntersuchung davon ausgegangen werden, dass der Sachverhalt so erstellt sei, wie er sich aus der Anklageschrift ergebe (angefochtenes Urteil E. II/2/a). Demzufolge hat das Militärgericht 2 auf den in der Anklageschrift geschilderten Sachverhalt abgestellt und allfällige erst an der Hauptverhandlung vorgebrachte Tatsachen unberücksichtigt gelassen. Dem Angeklagten ist insoweit aus der Durchführung des Abwesenheitsverfahrens kein Rechtsnachteil erwachsen.

dd) Des Weiteren bestehen nach der unbestritten gebliebenen Feststellung des Militärgerichts 2 in objektiver Hinsicht keine wesentlichen Widersprüche zwischen den Schilderungen der an den streitgegenständlichen Vorgängen beteiligten Personen (angefochtenes Urteil E. II/2/d).

ee) Es ist sodann festzuhalten, dass B. für die durch sein abruptes Bremsmanöver verursachte Körperverletzung verurteilt wurde, während dagegen die Anklage gegen A. dessen gegen B. gerichteten Faust-, Fuss- und Knieschläge zum Gegenstand hat (vgl. Sachverhalt A). Diese beiden Sachverhalte lassen sich in räumlicher und zeitlicher Hinsicht klar trennen. Rechtlich relevante Abhängigkeiten sind nicht ersichtlich, ebenso wenig wie weitere Gründe, aus welchen es zu sich widersprechenden Urteilen hätte kommen können.

ff) Bei dieser Ausgangslage kann dem Verteidiger weder sachlich nicht vertretbares noch offensichtlich fehlerhaftes Prozessverhalten vorgeworfen werden, indem er dem Abwesenheitsverfahren zugestimmt hat und nach durchgeführtem Beweisverfahren nicht auf seine Zustimmung zurückgekommen ist. Die Verteidigungsrechte des Angeklagten wurden mit der Durchführung des Abwesenheitsverfahrens nicht beschnitten. Vielmehr war dem Angeklagten bekannt, welche Sachverhaltselemente ihm vorgehalten werden, und er konnte sich zu diesen in der Voruntersuchung persönlich und in der Hauptverhandlung über seinen Verteidiger äussern. Es besteht damit auch kein öffentliches Interesse an einem prozessualen Eingreifen des Oberauditors zur Sicherstellung einer korrekten Anwendung des Strafverfahrensrechts (vgl. André Jomini, in: Wehrenberg/Martin/Flachsmann/Bertschi/Schmid [Hrsg.], Kommentar zum Militärstrafprozess, Zürich 2008, N. 9 ff. zu Art. 186).

d) Damit kann auf die Rüge des Oberauditors, wonach die Durchführung des Abwesenheitsverfahrens gegenüber dem Angeklagten eine Verletzung wesentlicher Verfahrens-

vorschriften nach Art. 185 Abs. 1 Bst. c MStP darstelle, nicht eingetreten werden.

Nr. 24 141

Im Übrigen ist auf die Kassationsbeschwerde des Obergerichtes einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.